

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.276.861

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1852/J-NR/2020

Wien, am 30. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. April 2020 unter der Nr. **1852/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Menüauswahl für Häftlinge“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele verschiedene Kostarten werden den Häftlingen in den Justizanstalten und Außenstellen am Speiseplan aktuell angeboten und wie lauten diese Sorten? (Bitte um genaue Auflistung nach jeweiliger Justizanstalt und Außenstelle sowie Auflistung nach Frühstück, Mittagessen und Abendessen)*

Gemäß der „Verpflegungsvorschrift 2016“ (siehe Blg. 1 „Verpflegungsvorschrift 2016“) werden dem Gesundheitszustand, dem Lebensalter und der Beschäftigung, aber auch den Speisegeboten der Glaubensbekenntnisse entsprechend gemäß § 38 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz (StVG) folgende Arten der Verpflegung (Kostformen) angeboten:

Gesundenkost:

- Normalkost
- Ritualkost
- Kostzubeußen aus dem Titel der Arbeit
- Verpflegung Jugendlicher

Krankenkost:

- Diätverpflegung
- Schonkost
- Ritualschonkost
- Diabetikerkost
- Untergewichtszulage
- vegetarische bzw. vegane Ernährung

Die gewünschten detaillierten Auflistungen wären nur unter Bündelung erheblicher personeller Ressourcen möglich und würden einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen.

Zur Frage 2:

- *Von wem werden die in Frage 1 genannten Speisen zubereitet?*

Die Zubereitung erfolgt Großteils in den Justizanstalten selbst. Eine Zurverfügungstellung von dritter Seite erfolgt derzeit nur bei koscherer Kost. Ich verweise diesbezüglich auf meine Antwort zu Frage 5 und insbesondere zu lit. c.

Zur Frage 3:

- *Durch wen und wie werden die in Frage 1 genannten Speisen angeliefert? (Bitte um genaue Auflistung nach jeweiliger Justizanstalt und Außenstelle)*

Ich verweise dazu auf meine Antworten zu den Fragen 2 und 5, und hierbei insbesondere zu lit. c.

Zur Frage 4:

- *Wie hoch ist der jährliche Kostenaufwand für die verschiedenen Kostarten in den Justizanstalten? (Bitte um genaue Auflistung der Gesamtkosten sowie im Einzelnen nach Sorten und nach jeweiliger Justizanstalt und Außenstelle)*

In der angeschlossenen Tabelle (Blg. 2 „Verpflegskosten 2019“) sind die Tagesverpflegskosten gegliedert nach Justizanstalten enthalten.

Die durchschnittlichen Verpflegskosten pro Hafttag und Insass*in betragen im Jahr 2019 3,91 Euro.

Die unterschiedlichen Verpflegskosten je Justizanstalt ergeben sich im Wesentlichen aus folgenden Faktoren:

- Anzahl der hergestellten Verpflegsportionen,
- Anteil der in den Ökonomien selbstproduzierten Lebensmitteln gegenüber jenem aus effizientem Einkauf von Lebensmitteln,
- Anzahl der benötigten Sonderkostformen (Krankenkost/Diätkost, Ritualkost, etc.) im Verhältnis zur Normalkost,
- Anzahl der Kostzubeußen aus dem Titel der Arbeit bzw. Anzahl der sich selbst verpflegenden Insass*innen (Freigänger*innen), die Verpflegsgeld erhalten,
- Individueller Speiseplan in den Justizanstalten.

Zur Frage 5:

- *Wird in diversen Justizanstalten und Außenstellen aktuell Kost von dritter Seite zur Verfügung gestellt um eine rituelle Verköstigung der Häftlinge zu gewährleisten?*
 - a. *Wenn ja, in welchen Justizanstalten und Außenstellen?*
 - b. *Wenn ja, seit wann?*
 - c. *Wenn ja, wie und durch wen erfolgt die jeweilige Zubereitung der rituellen Kost?*
 - d. *Wenn ja, wie genau und durch wen erfolgt die Anlieferung der rituellen Kost?*
 - e. *Wenn ja, wie wird sichergestellt, dass durch die Anlieferung der rituellen Kost keine Gegenstände, Waffen, Drogen etc. in die Justizanstalten und Außenstellen geschmuggelt werden?*
 - f. *Wenn ja, gab es bereits Vorfälle bei denen verbotene Dinge bei Anlieferung von ritueller Kost in die Justizanstalten und Außenstellen geschmuggelt wurden? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Vorfall und Datum)*
 - g. *Wenn ja, wie hoch ist der jährliche Kostenaufwand für die in Frage 5 genannte Kost in den Justizanstalten und Außenstellen? (Bitte um genaue Auflistung der Kosten aufgeteilt nach Zubereitung, Transport etc. in der jeweiligen Justizanstalt und Außenstelle)*

Nach § 38 Abs. 1 StVG sind Strafgefangene mit einfacher Anstaltskost ausreichend zu verpflegen. Die Kost muss den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen und schmackhaft sein. Nach § 38 Abs. 2 leg. cit. ist auf die dem Glaubensbekenntnis der Strafgefangenen entsprechenden Speisegebote Rücksicht zu nehmen. Ist die rituelle Verköstigung nicht möglich, so ist den Strafgefangenen zu gestatten, sich insoweit eine diesen Geboten entsprechende Verpflegung unter Bedachtnahme auf Art und Maß der Anstaltskost von Dritter Seite zur Verfügung stellen zu lassen. Dabei handelt es sich um ein subjektiv-öffentliches Recht. Die Verpflegung von Dritter Seite darf damit auch nicht über eine einfache Anstaltskost hinausgehen, insbesondere zumal dadurch Spannungen zwischen den Insass*innen entstehen können und sich dies wiederum auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt auswirken kann. Außerdem darf die Zuhilfenahme externer

Anbieter nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Anstaltskost, oder zumindest Teile davon, nicht den rituellen Vorschriften entsprechen.

Vor diesem Hintergrund darf ich mitteilen, dass von dritter Seite koschere Kost gemäß § 38 StVG zur Verfügung gestellt wird. Hiezu wird für die Justizanstalten Wien-Josefstadt und Wien-Simmering das Sanatorium Maimonides Zentrum in Wien herangezogen, die übrigen Justizanstalten werden derzeit von der Firma Shabbeskitchen beliefert.

Zu a:

Aufgrund von stets wiederkehrenden Verlegungen der betroffenen Insass*innen kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Zu b:

Im Hinblick auf meine Antwort zu Unterfrage 5.a. kann auch hier keine abschließende Beantwortung erfolgen.

Festgehalten werden kann jedoch, dass die Justizanstalten Wien-Josefstadt und Wien-Simmering bereits seit 2010 die Verpflegung über das Sanatorium Maimonides Zentrum in Anspruch nehmen.

Zu c:

Wie bereits oben festgehalten, erfolgt die koschere Verpflegung in den Justizanstalten Wien-Josefstadt und Wien-Simmering durch das Sanatorium Maimonides Zentrum. Die Justizanstalten außerhalb Wiens werden durch die Firma Shabbeskitchen beliefert.

Die Zubereitung, Lieferung und Rechnungsstellung erfolgt durch den Hersteller. Die eigene Herstellung koscherer Verpflegung durch die Justizanstalten ist im Hinblick auf die geringe Anzahl der Betroffenen und die Art der Speisegebote bzw. deren spezielles Zubereitungsprozedere wirtschaftlich nicht möglich.

Einzig die Justizanstalt Hirtenberg verfügt über eine jüdische Wohngruppe mit koscherer Küche, wodurch eine selbstständige Zubereitung von Mahlzeiten entsprechend den gesetzlichen und religiösen Vorgaben erfolgen kann.

Zu d:

Die Anlieferung erfolgt durch die Hersteller.

Zu e:

Für die Anlieferung ritueller Kost gelten dieselben Kriterien in Bezug auf die Sicherheitskontrolle, wie bei anderen Lebensmitteln auch. Ich bitte um Verständnis, dass ich aus Sicherheitsgründen nicht im Detail auf diese Kontrollen eingehen kann.

Eine Beimischung von Gegenständen, Waffen, Drogen, etc. kann auf Grund der durchgeführten Kontrollen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zu f:

Eine zentrale Speicherung von Ordnungsstrafverfahren erfolgt in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV). Eine Abfrage, ob ein Versuch des Einschmuggelns im Zuge der Anlieferung ritueller Kost erfolgt ist oder beispielsweise durch Überwurf über Außensicherungen, durch Einschmuggeln am oder im Körper, etc., kann automatisiert nicht in der IVV abgefragt werden.

Die gewünschten detaillierten Aufschlüsselungen wären daher nur unter Bündelung erheblicher personeller Ressourcen möglich und würden einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen.

Zu g:

Diese Kosten werden von der jeweiligen Justizanstalt getragen. Die gewünschten detaillierten Auflistungen wären daher nur unter Bündelung erheblicher personeller Ressourcen möglich und würden einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

